



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Schwaller-Merkle Esther / Dafflon Hubert

2021-GC-51

Überprüfung der Personaldotation und Kostenübernahme für Spitexdienste und der diesen übertragenen Aufgaben

I. Zusammenfassung der Motion

In ihrer am 26. März 2021 eingereichten und begründeten Motion unterstreichen die Grossrätin und der Grossrat sowie elf Mitunterzeichnende das besondere Augenmerk, das den Diensten für Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) hinsichtlich ihrer zentralen Rolle bei der Betreuung zu Hause und ihres grossen Einflusses auf die Betreuungsrate in Alters- und Pflegeheimen geschenkt werden muss. Die Spitexdienste sind zudem für die kantonale Politik Senior+ von Bedeutung, welche die Bedürfnisse und Kompetenzen der Seniorinnen und Senioren in den Vordergrund stellt. Die ambulante Pflege der Spitexdienste ist heutzutage ein wichtiges Element der postklinischen Versorgung. Sie ermöglicht, die Verlagerung von stationärer zu ambulanter Pflege fortzusetzen und voranzutreiben und trägt so dazu bei, die Spitalkosten zu senken. Diese Verlagerung hat einen Anstieg der Kosten zulasten der Gemeinden zur Folge.

Diesbezüglich betonen die Grossrätinnen und Grossräte, dass die Stellendotation von 181 VZÄ, die im Bericht über die Bedarfsplanung Langzeitpflege 2021–2025 (im Dezember 2020 vom Staatsrat genehmigt) vorgesehen ist, nicht ausreichen wird, um den aktuellen und künftigen Bedürfnissen und Anforderungen zu begegnen. Sie ersuchen den Staatsrat, die Personaldotation der Spitex und der ihr übertragenen Aufgaben noch einmal zu überprüfen und die Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden neu zu definieren.

II. Antwort des Staatsrates

Der Staatsrat teilt die Meinung der Grossrätinnen und Grossräte bezüglich Bedeutung der Spitexdienste für den Kanton und das Gesundheitsdispositiv. Die kantonale Politik Senior+ stellt die Bedürfnisse und Kompetenzen der Seniorinnen und Senioren in den Vordergrund. Sie zielt darauf hin, ihre Einbindung in die Gesellschaft und den Verbleib zu Hause zu fördern. In diesem Sinne sieht der Bericht über die Bedarfsplanung Langzeitpflege 2021–2025 eine Abnahme der Betreuungsrate in Alters- und Pflegeheimen vor und unterstreicht damit die zentrale Rolle der Spitex beim Erreichen dieser Ziele.

Die Spitexdienste nehmen folglich einen äusserst wichtigen Platz ein, sowohl bei der postklinischen Versorgung der gesamten Bevölkerung als auch bei der Langzeitpflege. Diese ambulante Pflege wird von verschiedenen Leistungserbringerkategorien gewährleistet: von den durch die Gemeindeverbände beauftragten oder betriebenen Spitexdiensten, von privaten Spitexdiensten und von selbstständigen Pflegefachpersonen.

Der Staatsrat erinnert daran, dass die Langzeitpflegeplanung des Kantons die Dotation und ihre Entwicklung für die Spitexdienste festlegt, die von den Gemeindeverbänden beauftragt oder betrieben werden. Die Planung soll die Leistungen definieren, die im Kanton Freiburg bereitgestellt werden müssten, um dem Bedarf der Freiburger Kantonsbevölkerung gerecht zu werden. Sie beruht auf einer gründlichen Analyse des bestehenden Angebots, der zu erwartenden demografischen Entwicklung in den verschiedenen Kantonsbezirken sowie des Gesundheitszustands und der künftigen Inanspruchnahme der Pflegestrukturen (Pflegeheime und Spitex). Sie dient den kantonalen und regionalen Behörden als Grundlage, um das notwendige Angebot festzulegen und die erforderlichen Ressourcen zu planen. Die Planung wird jeweils für fünf Jahre erstellt.

Für den Zeitraum 2021 bis 2025 sieht der Planungsbericht, der im Frühling 2020 in Vernehmlassung gegeben und vom Staatsrat im Dezember 2020 genehmigt wurde, eine Erhöhung der von den Gemeindeverbänden beauftragten oder betriebenen Spitexdienste um 181 VZÄ im Jahr 2025 vor, mit 36 VZÄ pro Jahr für den Zeitraum 2021 bis 2024 und 37 VZÄ im 2025. Die Erhöhung der Dotation wird jährlich vom Staatsrat im Rahmen der Lesung über den Voranschlag entsprechend den finanziellen Möglichkeiten beschlossen. Der Voranschlag 2022 beinhaltet die Kosten von 36 VZÄ. Für die von den Gemeindeverbänden beauftragten oder betriebenen Spitexdienste umfasst diese Planung auch das notwendige Angebot für die Bevölkerung unter 65 Jahren im Zusammenhang mit der Verkürzung der durchschnittlichen Spitalaufenthaltsdauer und der Verlagerung von stationär zu ambulant. Wie weiter oben erwähnt, soll die Planung den Bedarf der Bevölkerung abdecken; folglich berücksichtigt sie in ihren Prognosen das Angebot privater Spitexdienste und selbstständiger Pflegefachpersonen sowie dessen Entwicklung, die derzeit einen Aufwärtstrend verzeichnet.

Angesichts dieser Ausführungen ist der Staatsrat der Meinung, dass die Planung den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden vermag, und möchte daher weder die Berechnungsgrundlagen, noch die für 2021–2025 geplante Dotation überarbeiten.

Das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung regelt die Finanzierung der ambulanten Pflege und die Langzeitpflege. Für die von den Gemeindeverbänden beauftragten oder betriebenen Spitexdienste verweist es auf das SmLG, das eine Subvention des Staates in Höhe von 30 % der Gehälter in Verbindung mit der subventionierten Dotation vorsieht, abzüglich der Einnahmen aus der Verrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Die übrigen 70 % sowie die nicht subventionierten Kosten werden von den Gemeindeverbänden finanziert. Bei den anderen bestehenden Leistungserbringern übernimmt der Staat 100 % der Pflegerestkosten privater Spitexdienste und 35 % der Pflegerestkosten selbstständiger Pflegefachpersonen; 65 % werden den Gemeindeverbänden verrechnet.

Der Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Aufgabenentflechtung zwischen Staat und Gemeinden – 1. Paket (DETTECG), dessen Vernehmlassung im August 2021 endete, sieht vor, dass Zuständigkeit und Finanzierung bei der Hilfe und Pflege zu Hause vollständig den Gemeinden obliegen. Die Inkraftsetzung der neuen Regelungen sollte 2024 erfolgen.

In diesem Sinne wird die Frage nach der vom Staat beschlossenen und subventionierten Dotation obsolet, und die Kostenverteilung zwischen Staat und Gemeinden wird vollständig im DETTECG geregelt. Die Gemeindeverbände werden jegliche Ressourcen frei einsetzen können, sofern sie diese vollständig selbst finanzieren. Dennoch müssen sie die Versorgung der Bevölkerung bei der Hilfe und Pflege zu Hause gewährleisten und alle bestehenden Leistungserbringer berücksichtigen

(öffentliche und private Organisationen, selbstständige Leistungserbringer). Dafür werden sie die Pflegerestkosten definieren und die Leistungserbringer entsprechend den Anforderungen des KVG finanzieren müssen.

Abschliessend schlägt der Staatsrat dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion vor.

16. Mai 2022